

Gasfeuerungskontrollen Kontrollen Gasinstallationsanlagen

Vollzugshilfe für die periodischen Sicherheitskontrollen



Vollzugshilfe für die periodischen Sicherheitskontrollen

Rechtsgrundlage

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)

Technische Regeln

- Leitsätze, Richtlinien und Merkblätter des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für Gasinstallationen und die Aufstellung von Gasapparaten
- Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) für Flüssiggas
- SUVA-Merkblatt Biogasanlagen Nr. 66055.d

Geltungsbereich

Diese Vollzugshilfe gilt für alle in Gebrauch stehenden Gasgeräte und deren Gasinstallationen im und am Gebäude.

Übersicht

| | | |
|---|--------------------|---|
| 1 | Kontrollen | 3 |
| 2 | Durchführung | 3 |
| 3 | Kriterien | 3 |
| 4 | Rapport | 3 |
| 5 | Mängelanzeige..... | 4 |
| 6 | Einsichtnahme..... | 4 |

1 Kontrollen

- 1 Die Gasversorgung sorgt für die periodische Sicherheitskontrolle aller gasbetriebenen Apparate und Installationen in ihrem Versorgungsgebiet und legt dem Gemeinderat periodisch einen Tätigkeitsbericht vor.
- 2 Für Anlagen mit nicht netzgebundenen Gasen (z.B. Flüssiggas, Biogas) wird die periodische Kontrolle vom kommunalen Kontrolleur für Feuerungsanlagen beaufsichtigt.
- 3 Gasinstallationsanlagen mit einem Betriebsdruck ab 1.0 bar (Erdgas, Biogas) oder ab 1.5 bar (Flüssiggas) sind durch das Technische Inspektorat (TISG) des SVGW periodisch zu kontrollieren.

2 Durchführung

- 1 Die Kontrollen gemäss Ziffer 1 Abs. 1 dürfen nur durch die Gasversorgung selbst oder durch zertifizierte Fachpersonen durchgeführt werden.
- 2 Für Anlagen gemäss Ziff. 1 Abs. 2 und 3 ist der Eigentümer verpflichtet, die Sicherheitskontrolle von einer Fachperson mit entsprechender Ausbildung bzw. dem TISG durchführen zu lassen. Dem kommunalen Kontrolleur für Feuerungsanlagen ist ein entsprechender Kontrollbericht zuzustellen.
- 3 Für Apparate, die der Kontrollpflicht gemäss der Luftreinhalteverordnung unterstehen, beträgt die Kontrollperiode längstens 14 Jahre. Alle anderen Gasapparate sind mindestens alle 7 Jahre zu kontrollieren.
- 4 Für industrielle und gewerbliche Anlagen können bei Bedarf andere Kontrollfristen festgelegt werden.

3 Kriterien

Die periodischen Sicherheitskontrollen sollen gemäss den folgenden Kriterien durchgeführt werden:

Äussere visuelle Kontrolle aller gasbetriebenen Apparate und der Gasinstallationen in Bezug auf:

- Gasgerätebestand;
- Verschmutzung;
- Korrosion;
- Flammenbild;
- Funktion;
- Dichtheit der Gasinstallationen inkl. aller Hauseinführungen und den Siphons in den Geräten oder Abgasanlagen;
- Frischluftzufuhr und Einfluss anderer lufttechnischer Anlagen (z.B. Kochherdabluft, mechanische Raumlüftung, Cheminées).

4 Rapport

- 1 Die Gasversorgungen und der kommunale Kontrolleur stellen für ihren Bereich den Gemeinden jährlich einen Tätigkeitsbericht über die durchgeführten Kontrollen zu.
- 2 Dieser Tätigkeitsbericht (Zusammenzug) soll folgende Daten enthalten:
 - Total der Gasinstallationen im Gemeindegebiet;
 - Anzahl der kontrollierten Gasgeräte und Installationen;
 - Anzahl der Beanstandungen.

5 Mängelanzeige

1 Werden bei den Kontrollen Unregelmässigkeiten in der Gasinstallation oder der Funktion der Feuerungsanlage festgestellt, ist der Eigentümer der Anlage sofort zu orientieren. Bei akuter Brand- oder Explosionsgefahr sind die nötigen Sofortmassnahmen anzuordnen.

2 Feuerpolizeiliche Mängel sind dem Gebäude- und Anlageneigentümer sowie der zuständigen Behörde schriftlich zu melden.

6 Einsichtnahme

Der Brandschutzbehörde ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche Kontrollunterlagen zu gewähren.